



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1948

17.08.1948 - Mitteilung des Senats

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 17. August 1948.
 Festlegung eines öffentlichen freien Platzes (Planstraßengrund) aus Anlaß der Anlegung eines Hauptfriedhofes für die Neustadt S. 135
 Bericht S. 135
 Mitteilung des Senats vom 20. August 1948.
 Insel Helgoland S. 136
 Mitteilung des Senats vom 24. August 1948.
 Gesetz über die Erhebung von Kulturpfennigen bei den Veranstaltungen der Lichtspieltheater S. 136

Mitteilung des Senats

vom 17. August 1948.

Festlegung eines öffentlichen freien Platzes (Planstraßengrund) aus Anlaß der Anlegung eines Hauptfriedhofes für die Neustadt.

Die Deputation für das Bauwesen hat den anliegenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, das im in der Kanzlei der Bürgerschaft ausliegenden Ergänzungsplan zum Bebauungsplan für die Vorstädte am linken Weserufer rot umrandete und grün angelegte Gelände als öffentlichen freien Platz (Planstraßengrund) festzulegen.

Dieser Plan hat öffentlich ausgelegen. Es sind acht Einzeleinsprüche und ein Sammeleinspruch erhoben worden. Bei den meisten Einsprüchen handelt es sich um Pächter der Bremer Ziegeleigesellschaft m. b. H., deren Gelände voraussichtlich erst in einigen Jahren für die Anlegung des geplanten Hauptfriedhofes in Anspruch genommen wird. Im übrigen ist zu den Einsprüchen kurz folgendes zu bemerken:

- a) Einspruch Blume:
Einspruchsteller schlägt vor, den Friedhof auf einem Gelände zwischen Habenhauser Landstraße und Arster Landstraße anzulegen. Hiergegen ist einzuwenden, daß das vorgeschlagene Gelände wegen geringer Höhenlage, Abziegelung und der Vorflutverhältnisse für einen Friedhof ungeeignet ist;
- b) Einspruch Glenewinkel:
Der Einspruch wird dadurch entkräftet, in dem die Absicht besteht, dem Einspruchsteller ein Austauschgrundstück am Niedersachsendamm zur Verfügung zu stellen;
- c) Einspruch Elektrobau:
Hier liegt zweifellos eine unvermeidbare Härte vor, die nur durch eine Umsiedlung und angemessene Entschädigung beseitigt werden kann;
- d) Einspruch Hartwig:
Das Gelände ist als Schrottlager zu wertvoll; eine Verlegung des Lagers durch Umsiedlung ist möglich;
- e) Einspruch Meyer:
Einspruchsteller hat mit dem Oberfinanzpräsidenten als Treuhänder des Kasernengeländes einen Pachtvertrag auf zehn Jahre abgeschlossen. Ein Schrottlager ist auf dem gepachteten Grundstücksteil für zehn Jahre nicht tragbar. Der Pachtvertrag muß daher angefochten werden;
- f) Einspruch Trümper & Wessels:
Eine Verlegung des Betriebes bei angemessener Entschädigung ist möglich.
- g) Einspruch Oberpostdirektion Bremen:
Mit dem Gartenbauamt ist vereinbart, daß das für die Kraftwagenbetriebswerkstatt erforderliche Gelände vorläufig nicht in Anspruch genommen werden soll;
- h) Einspruch Siedlungsgesellschaft Brema:
Die Begründung ist abwegig und unbeachtlich. Es ist absolut nicht zutreffend, daß die gesamte Werderhöhe mit Siedlerhäusern bebaut werden sollte. Im übrigen wird die vorhandene Siedlung vom geplanten Friedhof nicht betroffen;
- i) Sammeleinspruch Haller und andere:
Die Einspruchsteller machen ebenfalls den Vorschlag, den Friedhof auf dem Gelände zwischen Habenhauser und Arster Landstraße anzulegen, das für diesen Zweck vollkommen ungeeignet ist. Im übrigen können die 16 Kleingärten ohnehin nicht auf diesem Gelände verbleiben, da das Gelände zu wertvoll ist.

Die Deputation vertritt den Standpunkt, die Einsprüche, die zum Teil berücksichtigt werden können, im übrigen für unbeachtlich zu erklären. Der Senat tritt dieser Auffassung bei, stimmt daher dem Antrage der Deputation für das Bauwesen zu und ersucht die Bürgerschaft, entsprechend zu beschließen.

Bericht.

Die Friedhofsverhältnisse der Stadt Bremen machen es notwendig, ein bereits vor zwanzig Jahren in Aussicht genommenes Projekt über die Anlegung eines Hauptfriedhofes für die Neustadt unverzüglich wieder aufzugreifen. Da das Verhältnis der Wohnbevölkerung links zu der rechts der Weser seit längerer Zeit mit etwa 1:2 konstant geblieben ist, braucht der neu anzulegende Friedhof für die Neustadt nur halb so groß sein wie der Osterholzer Friedhof für das rechte Weserufer, mithin etwa 20 Hektar.

Nach eingehender Überprüfung sämtlicher in Betracht kommender Gelände ist die Deputation zu dem Ergebnis gelangt, daß das im in der Kanzlei der Bürgerschaft ausliegenden Ergänzungsplan zum Bebauungsplan für die Vorstadt am linken Weserufer rot umrandet und grün angelegte Gelände aus nachstehenden Gründen besonders geeignet ist:

- a) Ein großer Teil des Geländes liegt bereits hoch. Weiterer Boden kann aus der Weser aufgespült oder aus der angren-

zenden Hochwasserrinne zur kleinen Weser entnommen werden. Diese Arbeiten sind eine geeignete Notstandsarbeit;

- b) Das Gelände liegt stadtnahe und verkehrsgünstig. Der Friedhof fügt sich gut in den Wirtschaftsplan ein und würde eine wirksame Unterbrechung der geplanten Deichstraße bilden.

- c) Der Grunderwerb bereitet keine großen Schwierigkeiten. Ein Teil des Geländes gehört bereits der Stadt, ein anderer zu dem aufzuteilenden Kasernengrundstück des Oberfinanzpräsidenten im Lande Bremen. Die mit einbezogene ehemalige Habenhauser Ziegelei ist eine abbruchreife Ruine, deren Wiederaufbau sich nicht lohnt. Die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind minderwertig, so daß auch hinsichtlich der Ernährung keine Bedenken bestehen.

- d) An Gebäuden sind auf dem Gelände vorhanden eine große Fahrzeughalle, welche vielleicht in eine Friedhofskapelle umgewandelt werden kann, und zwei Hochbunker, die Beerdigungsinstituten zur Verfügung gestellt werden können.

Unter eingehender Würdigung aller erwähnten Vorzüge der vorgeschlagenen Lösung ist die Deputation der Auffassung, daß auf dem gesamten linken Weserufer kein geeigneteres Gelände vorhanden ist, auf dem der dringend notwendige Friedhof in kürzerer Zeit und mit geringerem Aufwand geschaffen werden kann.

Um für die Anlegung des Friedhofes eine rechtliche Handhabe zu sichern, ist es erforderlich, die geplante Grünanlage im Bebauungsplan als öffentlichen freien Platz (Planstraßengrund) festzulegen.

Die Deputation beantragt daher, das im in der Kanzlei der Bürgerschaft ausliegenden Ergänzungsplan zum Bebauungsplan für die Vorstädte am linken Weserufer rot umrandete und grün angelegte Gelände als öffentlichen freien Platz (Planstraßengrund) festzulegen.

Bremen, den 3. August 1948.

Die Deputation für das Bauwesen.

Der Vorsitzende: Der Schriftführer:
gez. Theil. gez. Osterloh.

Mitteilung des Senats

vom 20. August 1948.

Insel Helgoland.

Der Senat hat Anlaß genommen, den von der Bürgerschaft am 3. Juni 1948 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 86) gefaßten Beschluß in der Angelegenheit der Insel Helgoland der hiesigen Militärregierung weiterzuleiten. Dabei ist Bezug genommen worden auf den der Militärregierung bereits am 16. Januar 1947 weitergegebenen Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Januar 1947. Der Senat verweist dazu auf seine Mitteilung vom 18. Februar 1947 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 25). Mit der Weiterleitung des erneuten Beschlusses der Bürgerschaft vom 3. Juni 1948 ist die Militärregierung gebeten worden, ihn zum Anlaß zu nehmen, bei der Civil Administration, OMGUS, sich dafür einzusetzen, daß dem Wunsche der Bürgerschaft Rechnung getragen wird.

Die Militärregierung hat mit Schreiben vom 29. Juli 1948 auf die erneuten Vorstellungen wie folgt geantwortet:

„Betr.: Insel Helgoland.

1. Es wird Bezug genommen auf Ihren kürzlichen Brief, betr. Benutzung von Helgoland unter gewissen Umständen durch Fischereifahrzeuge.

2. Es ist soeben von OMGUS Mitteilung eingegangen des Inhalts, daß der Begleitbrief von diesem Hauptquartier, zusammen mit dem Brief vom Präsidenten des Bremer Senats, an die zuständigen britischen Behörden übersandt worden ist. Es ist anzunehmen, daß dieses Hauptquartier zu gegebener Zeit über die britische Äußerung und/oder Entscheidung benachrichtigt werden wird.“

Von weiteren Entscheidungen, die dem Senat von der Militärregierung in der Angelegenheit zugehen, wird er der Bürgerschaft Kenntnis geben.

Mitteilung des Senats

vom 24. August 1948.

Gesetz über die Erhebung von Kulturpfennigen bei den Veranstaltungen der Lichtspieltheater.

Das Gesetz über die Erhebung von Kulturpfennigen bei den Veranstaltungen der Lichtspieltheater soll eine Möglichkeit schaffen, ausreichende Beträge für die kulturellen Einrichtungen Bremens mit Hilfe einer geringfügigen Abgabe der Besucher von Lichtspieltheatern zu erhalten. Das Aufkommen aus diesen „Kulturpfennigen“ würde im Jahre zirka 350 000 DM betragen.

Die Mittel würden nicht in den Staatshaushalt fließen, sondern werden in einem „Kulturfonds“ gesammelt. Die Finanzdeputation hat der Vorlage in ihrer Sitzung vom 16. August 1948 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft, den nachstehenden Gesetzentwurf zu beschließen.

Gesetz über die Erhebung von Kulturpfennigen bei den Veranstaltungen der Lichtspieltheater.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

1. Zur Erhaltung kulturell wertvoller Theater und der Oper im Lande Bremen werden von den Besuchern der Lichtspieltheater Kulturpfennige erhoben, die einem Kulturfonds zufließen.
2. Die Lichtspieltheater im Lande Bremen sind verpflichtet, für Rechnung des Kulturfonds des Landes Bremen auf jede Eintrittskarte bis zu 1,49 DM Kulturpfennige in Höhe von 0,05 DM und auf Eintrittskarten von 1,50 DM und darüber 0,10 DM zu erheben und die aufkommenden Beträge an das Steueramt der Freien Hansestadt Bremen zusammen mit der Vergnügungssteuer abzuführen.
3. Der Kulturfonds wird als Sondervermögen bei dem Lande Bremen gebildet. Über die Verwendung der Mittel entscheidet ein Beirat, der unter dem Vorsitz des Senators für die Finanzen gebildet wird, und dessen Mitglieder von der Finanzdeputation und der Deputation für Kunst und

Wissenschaft gewählt werden. Außerdem ist ein Vertreter der Bremer Lichtspieltheater hinzuzuziehen.

4. Die Vorschriften des bremischen Vergnügungssteuergesetzes in der Fassung vom 5. März 1946 (BrGesBl. S. 32) gelten für die Erhebung der Kulturpfennige entsprechend. Die Kulturpfennige gelten nicht als Entgelt im Sinne des § 6 des Vergnügungssteuergesetzes.

5. Die Kulturpfennige werden nicht erhoben bei Veranstaltungen mit Eintrittspreisen unter 50 Dpfg und auf Antrag an den Senator für die Finanzen bei Filmvorführungen, die ausschließlich kulturellen Zwecken dienen.

6. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1948 in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,
Bremen, den 1948.